

2/1SN-451ME
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1 von 3

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

2/1SN-423/MF

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Beilagen

LAD-VD-6925/43

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

11.040/01-I 1/94

Bearbeiter

Dr. Staudigl

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

2094

Datum

26. April 1994

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. *AP* - 05/19 *PL*

Datum: 29. MRZ. 1994

Verteilt *3. Mai 1994* *M*

Utag Boholae

Betrifft

Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und mit dem
das Hydrographiegesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Zu § 10 wird lediglich angemerkt, daß nach dessen Abs. 3 Leistungen, die das Bundesamt für Wasserwirtschaft im Ressortbereich im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im öffentlichen Interesse erbringt, unentgeltlich erfolgen sollen. Bedingt durch die Bindung an den Auftrag des Bundesministeriums und den Ressortbereich besteht daher die Sorge, daß in Zukunft ein Tätigwerden des neuen Bundesamtes für die Behörden auf Landesebene auch in der mittelbaren Bundesverwaltung nur mehr entgeltlich erfolgen kann. So hat etwa die bisherige Bundesanstalt für Wasserbauversuche und Hydrometrische Prüfung die Kalibrierungen hydrometrischer Geschwindigkeitsmeßgeräte bzw. sonstige Untersuchungen im Zusammenhang mit Meßinstrumenten und Pegelstationen im Bereich der Hydrographie kostenlos durchgeführt, da diese Leistungen im öffentlichen Interesse gelegen sind. Sollten mit dem neuen § 10 Abs. 3 nunmehr Leistungen für die in der mittelbaren Bundesverwaltung tätigen Organe des Landes kostenpflichtig werden, so wird ein derartiges

- 2 -

Ergebnis von der NÖ Landesregierung abgelehnt. Dazu kommt noch, daß derartige Entgelte dem Zweckaufwand zugerechnet werden müßten und daher ohnehin von der Gebietskörperschaft Bund selbst getragen werden müßten.

Es sollte daher eindeutig klargestellt werden, daß neben den Leistungen im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im öffentlichen Interesse auch Leistungen im Auftrag anderer in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Auftragsverwaltung des Bundes tätiger Behörden ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen haben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-6925/43

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

